## Besondere Bedingung Nr. 6592 Entsorgungskosten mit Erdreich

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Zu Art. 2, Pkt. 4.3 der Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisken (ASBB 2014), ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG, ist vereinbart:

- 1. Bis zu der für Entsorgungskosten besonders vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung versichert.
  - 1.1 Diese Kosten müssen verursacht werden durch
    - eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
    - am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
    - am Versicherungsort befindliches Erdreich.
  - 1.2 Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.
  - 1.3 Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.
  - 1.4 Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.
  - 1.5 Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.
  - 1.6 Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25%, mindestens den in der Versicherungsurkunde vereinbarten Selbstbehalt, gekürzt.

- 2. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob
  - gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
  - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
  - kontaminiertes Erdreich

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

- 2.1 Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 155/94 zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 155/94, oder des Wasserrechtes 1959 in der Fassung BGBI. 252/90 geboten ist.
- 3. Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.
- 4. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBI. 325/90 in der Fassung BGBI. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

- 4.1 Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme nach Punkt 1. unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- 5. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.